



Katholische Kirchgemeinde St.Gallen

Reglement für die Vergabe von Bauaufträgen

vom 25. Oktober 2024

Vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 25. Oktober 2024

In Vollzug ab 01. November 2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Geltungsbereich | 3 |
| 2. Zweck | 3 |
| 3. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 3.1. Berechnung des Werts | 3 |
| 3.2. Vertraulichkeit..... | 4 |
| 3.3. Eignung..... | 4 |
| 3.4. Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen | 4 |
| 3.5. General- oder Totalunternehmer | 4 |
| 3.6. Ausschluss | 5 |
| 4. Vergabesysteme | 5 |
| 5. Wahl des Vergabesystems | 6 |
| 5.1. Allgemeines..... | 6 |
| 5.2. Vergabesystem "Freihändig"..... | 6 |
| 5.3. Vergabesystem "Einladung" | 6 |
| 5.4. Ausnahmen | 6 |
| 6. Vorgehen beim Vergabesystem "Einladung" | 6 |
| 6.1. Offertunterlagen | 6 |
| 6.2. Ausschreibungsunterlagen..... | 7 |
| 6.3. Zeitliche Aspekte der Ausschreibung | 7 |
| 6.4. Eignungsprüfung | 8 |
| 6.5. Prüfung der Angebote..... | 8 |
| 7. Vorgehen beim Vergabesystem "Freihändig" | 8 |
| 8. Gewährleistung des Wettbewerbs | 8 |
| 9. Abgebote | 9 |
| 9.1. Einladung..... | 9 |
| 9.2. Durchführung der Abgebotsverhandlung | 9 |
| 9.3. Zusammenstellung der Offerten nach der Abgebotsrunde | 9 |
| 10. Vergabe | 10 |
| 10.1. Auswahl des Auftragnehmers | 10 |
| 10.2. Mitteilungen..... | 10 |
| 11. Abschluss und Inhalt der Verträge | 10 |
| 12. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens | 11 |
| 13. Aufhebung bisherigen Rechts und Vollzugsbeginn | 11 |

1. Geltungsbereich

Als Auftraggeber im Namen der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen gelten der Kirchenverwaltungsrat, die von ihm eingesetzten Baukommissionen, die Ressortleitungen Liegenschaften und die Verwaltung. Das Reglement gilt für die Vergabe von Bauarbeiten aller Art, die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen im Zusammenhang mit Bau- und Renovationsvorhaben sowie für die Beauftragung von Architekten und Planern.

2. Zweck

Das Reglement bezweckt insbesondere

- die Sicherstellung des Wettbewerbs
- die Gleichbehandlung von Anbietern
- die Erstellung, die Renovation und den Unterhalt von Liegenschaften zu marktüblichen Konditionen
- die Standardisierung der Abläufe
- die Regelung der Zuständigkeiten

Die Einhaltung des Reglements wird durch den Kirchenverwaltungsrat überwacht.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Berechnung des Werts

Ein sachlich zusammenhängender Auftrag wird nicht aufgeteilt. Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massgebend.

Es wird jede Art der Vergütung berücksichtigt. Die eidgenössische Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Aufträge müssen nicht nach diesem Reglement vergeben werden, wenn:

- Die Vergabesumme unter CHF 30'000 (inkl. MWSt.) liegt
- Die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind
- Der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert
- Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

3.2. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber behandelt Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich.

Angaben und Unterlagen des Anbieters dürfen ohne Einverständnis des Anbieters oder gesetzliche Vorschrift weder genutzt noch Dritten weitergeleitet oder bekannt gemacht werden.

Während des Vergabeverfahrens wird keine Akteneinsicht gewährt.

3.3. Eignung

Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss. Es sind Anbieter einzuladen, welche möglichst Gewähr für die Einhaltung der Eignungskriterien bieten.

Haben Personen und Unternehmen an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen so mitgewirkt, dass sie den Zuschlag zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sie sich am Vergabeverfahren nicht beteiligen.

3.4. Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nur an einen Anbieter, der als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmenden die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge gewährleistet.

Bestehen keine allgemeingültigen Gesamt- oder Normalarbeitsverträge, gelten die berufsüblichen Bedingungen.

3.5. General- oder Totalunternehmer

Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag einem General- oder Totalunternehmer, stellt er vertraglich sicher, dass die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen die Eignungskriterien ebenfalls erfüllen und die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten.

3.6. Ausschluss

Der Auftraggeber kann einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen sowie den Zuschlag widerrufen, wenn der Anbieter insbesondere:

- a) die Eignungskriterien nicht erfüllt;
- b) dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt;
- c) Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt;
- d) Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet oder einhält;
- e) die Gleichberechtigung von Frau und Mann nicht gewährleistet oder verletzt;
- f) Absprachen trifft, die den wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen;
- g) in einem Konkursverfahren steht;
- h) wesentliche Formvorschriften dieses Reglements und des Vergabeverfahrens verletzt;
- i) sich beruflich fehl verhalten hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde.

Bei schweren Verstössen kann der Anbieter für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

4. Vergabesysteme

Die Katholische Kirchgemeinde hat laut Verwaltungsdekret des Katholischen Konfessionsrats vom 19. Juni 2018 (Art. 7 Abs. 1) die Verordnung des öffentlichen Beschaffungswesens, abgekürzt VöB, in der Regel nicht anzuwenden.

Folgende zwei Vergabesysteme kommen zur Anwendung:

- Freihändig
- Einladung

5. Wahl des Vergabesystems

5.1. Allgemeines

Die Vergabe ist nach Möglichkeit auf eine realistische Kostenschätzung (inkl. MWSt.) abzustützen.

5.2. Vergabesystem "Freihändig"

Die Vergabe von Aufträgen kann freihändig ohne Wettbewerb erfolgen, wenn:

- a) der Auftragswert zwischen CHF 30'000 und CHF 50'000 (inkl. MWSt) liegt,
- b) ihre Ausführung besondere Fähigkeiten erfordert oder nur ein Anbieter in Frage kommt
- c) sie nachweisbar besonders dringlich sind,
- d) der Auftrag mit dem Gewinner eines Wettbewerbes erteilt werden soll und dies in der Wettbewerbsausschreibung bekannt gegeben wurde, oder
- e) im Einladungsverfahren kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder keine geeigneten Angebote eingehen

5.3. Vergabesystem "Einladung"

Bei Aufträgen über CHF 50'000 (inkl. MWSt.) sind so viele Bewerber zur Offertstellung einzuladen, dass nach Möglichkeit unter mindestens 3 Konkurrenzofferten ausgewählt werden kann. Die Einladung hat so zu erfolgen, dass der Wettbewerb sichergestellt ist.

5.4. Ausnahmen

Abweichungen von den vorangehenden Vorschriften über die Einholung von Offertunterlagen bedürfen einer sachlich korrekten Begründung, die schriftlich festzuhalten ist. Als Gründe für Abweichungen kommen beispielsweise die unmittelbar notwendige Ausführung von Arbeiten zur Vermeidung grösserer Schäden oder das Fehlen von genügend Anbietern in Betracht.

6. Vorgehen beim Vergabesystem "Einladung"

6.1. Offertunterlagen

Beim Vergabesystem "Einladung" sind die "Allgemeinen Bestimmungen zum Werkvertrag", mit einem Hinweis auf einzelne Artikel (insbesondere Leistungspflicht des Unternehmers, Haftung für Mängel und Garantiefrieten sowie Sicherheitsleistungen) abzugeben und die Hauptleistungen sowie alle erheblichen Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen. Bei Bedarf sind über die Art der Arbeitsausführung, die Beschaffung der

Materialien, geltende Normen usw. genaue Angaben zu machen. Nötigenfalls sind Skizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Massberechnungen, Beispiele, Muster usw. beizulegen. In begründeten Fällen kann es den Bewerbern überlassen werden, hinsichtlich der Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge (Unternehmervarianten) einzureichen. Dies ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Bei Ausschreibungen von Komponenten, für welche später im Normalfall ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird (z.B. Liftanlagen, Lüftungsanlagen, Flachdächer), sind die Wartungsverträge bereits mit der Ausschreibung aufzunehmen.

Wird während der Eingabefrist eine Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen, Pläne, Vorlagen usw. vorgenommen, so ist dies sämtlichen Bewerbern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Nötigenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern. Es ist zwingend die Gleichbehandlung aller Anbieter sicher zu stellen.

6.2. Ausschreibungsunterlagen

Folgende Formulare sind zwingend in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen:

- Preiseingabeformular

Es muss eine Rubrik enthalten sein, ob Preisanpassungen während der Dauer der Auftragserfüllung möglich sind oder nicht. Sofern Festpreise für eine bestimmte Dauer verlangt werden, ist dies in den Offertunterlagen zwingend vorzusehen. Es ist zudem anzugeben, ob Pauschalangebote zulässig sind oder nicht.

- Formular Vergabekriterien

Bei den Vergabekriterien sind stets mehrere Kriterien aufzuführen. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Kriterien.

Es ist zu erwähnen, dass Bietergemeinschaften nur zulässig sind, sofern eine Solidarhaftung besteht.

Es ist zu erwähnen, ob Unterakkordanten zugelassen werden.

- Abgebotsformular

Dieses ist als Muster beizulegen.

6.3. Zeitliche Aspekte der Ausschreibung

Arbeiten sind nach Möglichkeit frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben. Damit kann die Ausführung allenfalls während den für das betreffende Gewerbe günstigsten Zeiten erfolgen.

Die Ausschreibung soll spätestens 90 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn erfolgen. Vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis zur Offerteingabe sind 15 Tage und für die Offertprüfung bzw. Offertbearbeitung wiederum rund 15 Tage einzurechnen. Bei der Auswahl von Architekten, Fachplanern usw. ist sicher zu stellen, dass Gewähr für die Einhaltung dieser Termine besteht.

6.4. Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung ist sicher zu stellen, dass ein Anbieter den betreffenden Auftrag ausführen kann. Die Eignungsprüfung bezieht sich somit auf die finanzielle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters.

Ein Anbieter, der die Eignungskriterien nicht erfüllt, kann ausgeschlossen werden. Die Angebote sind nach einheitlichen Kriterien zu prüfen (Grundsatz der Gleichbehandlung).

6.5. Prüfung der Angebote

Die Angebote sind nach einheitlichen Kriterien zu prüfen. Die Prüfung erfolgt entweder durch einen externen Beauftragten oder durch den zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten sind zusätzliche Unterlagen und Auskünfte (z.B. Kalkulationsgrundlagen) einzuholen.

7. Vorgehen beim Vergabesystem "Freihändig"

Beim Vergabesystem "Freihändig" kann die Einladung grundsätzlich formlos erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Vergabe marktkonform erfolgt.

8. Gewährleistung des Wettbewerbs

Sofern ein Architekt oder Fachplaner beauftragt wurde, schlägt dieser pro Arbeitsgattung Unternehmer vor, die zur Offertstellung geeignet sind und eingeladen werden sollen. Der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung kann diese Unternehmerlisten anpassen.

Werden die Arbeiten ohne Beizug eines Architekten oder Fachplaners ausgeführt, so legt der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung die Unternehmerliste fest.

Es ist möglichst zu gewährleisten, dass ein ausreichender Wettbewerb sichergestellt ist.

9. Abgebote

In der Regel ist eine Abgebotsverhandlung durchzuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist zu erwähnen, dass eine einzige Abgebotsverhandlung durchgeführt wird.

9.1. Einladung

Die für die Kontrolle der Offertunterlagen zuständige Stelle lädt die Offertsteller zur Abgebotsverhandlung ein. Vor der Durchführung der Abgebotsverhandlung dürfen durch den Anbieter keine Eingabesummen und Kostenstände an andere Bewerber bekannt gegeben werden.

Liegen ein oder mehrere Angebote um mehr als 20 Prozent über dem Durchschnitt der drei günstigsten Offerten, so kann telefonisch abgeklärt werden, ob der Offertsteller an der Abgebotsverhandlung teilnehmen will.

9.2. Durchführung der Abgebotsverhandlung

Abgebotsverhandlungen können schriftlich oder mündlich geführt werden.

In den Verhandlungen werden der höchste und der tiefste Preis gemäss den schriftlich eingereichten Offerten der zur Verhandlung eingeladenen Anbieter bekannt gegeben. Andere Informationen über Mitbewerber sind nicht zulässig. Gestützt auf diese Informationen hat der Offertsteller eine einzige Möglichkeit, seinen Angebotspreis zu revidieren.

Die Verhandlungen sind fair zu führen und das Gebot der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist zu beachten. Der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung füllt das Abgebotsformular im Fall von mündlichen Verhandlungen aus. Dieses ist durch den teilnehmenden Offertsteller zu unterzeichnen. Bei schriftlichen Verhandlungen hat der Anbieter sein Abgebot schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

9.3. Zusammenstellung der Offerten nach der Abgebotsrunde

Der Architekt oder Fachplaner oder, sofern kein Architekt oder Fachplaner mitwirkt, der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung erstellen anschliessend eine Zusammenstellung mit einer Rangierung nach der Höhe des Nettoangebotes.

10. Vergabe

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die Vergabekriterien und nach Möglichkeit mindestens 30 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn. Der Antrag ist durch den zuständigen Mitarbeiter schriftlich zu erstellen.

10.1. Auswahl des Auftragnehmers

Grundsätzlich wird der Auftrag jenem Unternehmer erteilt, der nach der Abgebotsverhandlung das vorteilhafteste Angebot unterbreitet und die Vergabekriterien erfüllt hat.

Folgende Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes kommen in der Regel zur Anwendung:

- a) Preis
- b) Qualität
- c) Termin
- d) ökologische Nachhaltigkeit
- e) Garantie- und Unterhaltsleistungen
- f) Betriebskosten
- g) Kundendienst
- h) Innovationsgehalt

Von der Berücksichtigung des günstigsten Anbieters kann abgewichen werden, wenn sachlich zwingende Gründe vorliegen. Falls dies der Fall ist, sind die Gründe schriftlich festzuhalten.

10.2. Mitteilungen

Der Unternehmer, welcher den Auftrag erhält, wird umgehend informiert. Allen anderen Offertstellern wird mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt werden konnten. Ihnen wird der Name des Auftragnehmers mitgeteilt.

Eine Begründung des Zuschlages gegenüber den Anbietern erfolgt nicht.

11. Abschluss und Inhalt der Verträge

Die Verträge dürfen erst nach Eröffnung des Vergabeentscheides abgeschlossen werden.

Für Werkverträge kommen die Allgemeinen Bedingungen der Kirchgemeinde St. Gallen (Anhang 1) und für Architektenverträge die allgemeinen Richtlinien der Kirchgemeinde St. Gallen für Architektenverträge (Anhang 2) zur Anwendung. Sie sind als Bestandteile in die Verträge aufzunehmen.

12. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen und wiederholen.

13. Aufhebung bisherigen Rechts und Vollzugsbeginn

Das Reglement für die Vergabe von Bauaufträgen vom 20. Juni 2007 wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt auf den 01. November 2024 in Kraft.

Für den Kirchenverwaltungsrat

Sonja Gemeinder, Präsidentin

Magnus Hächler, Aktuar